



Brüssel, den 17. März 2017
(OR. en)

6989/17

DENLEG 15
AGRI 121
SAN 85

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6957/17 DENLEG 12 AGRI 117 SAN 82 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in Bezug auf den Höchstgehalt an Blausäure in unverarbeiteten ganzen, geriebenen, gemahlten, geknackten oder gehackten Aprikosenkernen, die für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 3. März 2017 den oben genannten Entwurf einer Verordnung auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates zur Prüfung vorgelegt¹.
2. Die Gruppe "Lebensmittel" ist im Wege eines informellen schriftlichen Verfahrens² zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1).

² WK 2493/2017 INIT.